

BGer 8C 354/2022 vom 7. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_354_2022

FR: TF 8C 354/2022 du 7 juin 2022

IT: TF 8C 354/2022 del 7 giugno 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
07.06.2022 8C 354/2022 (8C_354/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 07.06.2022 8C 354/2022 (8C_354/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 07.06.2022 8C 354/2022 (8C_354/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_354/2022 Urteil
vom 7. Juni 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____ GmbH,
Beschwerdeführerin, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung
Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner.
Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das
Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. April 2022
(AL.2021.00351). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13. Mai 2022 (Poststempel) gegen
das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. April 2022, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies von der
Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein
appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 und 134 II 244 E. 2.1), dass die
Vorinstanz in Würdigung der Akten und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen
zur Überzeugung gelangt ist, das kantonale Amt habe mit Einspracheentscheid vom 15.
Oktober 2021 die Verfügung vom 7. Juni 2021, mit welcher das Gesuch um Ausrichtung
von Kurzarbeitsentschädigung für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 2021 insoweit
bewilligt worden war, als die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, widerrufen
dürfen, dass sie dazu unter Verweis auf Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen darlegte,
weshalb es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, einen pandemiebedingten
Arbeitsausfall glaubhaft zu belegen, was das Amt dazu ermächtigt habe, die ursprünglich
fehlerhafte Verfügung vom 7. Juni 2021 zu widerrufen, dass die Beschwerdeführerin auf
das von der Vorinstanz dazu Erwogene, insbesondere die dabei vorgenommene
Beweiswürdigung nicht näher eingeht, statt dessen pauschal ihre Sicht der Dinge
wiedergibt, dass damit den eingangs aufgezeigten Mindestanforderungen an eine
sachbezogene Begründung offensichtlich nicht genügt wird, insbesondere nicht aufgezeigt
ist, inwiefern die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft,

d.h. willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) erfolgt sein soll, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Juni 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.